

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahr 1845.

№ I. Bekanntmachung

des Fürstlichen Geheimen-Raths-Collegium vom 22. Januar 1845, die zwischen dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und dem Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausen'schen Gouvernement unterm 18. Febr. 1844 getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege betreffend.

Zwischen dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und dem Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausen'schen Gouvernement ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

I) Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Die Gerichte der beiden contrahirenden Staaten leisten einander unter nachstehenden Bestimmungen und Einschränkungen, sowohl in Civil- als Straf-Rechts-Sachen, diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichts-Verfassung nicht verweigern dürfen.

II) Besondere Bestimmungen.

1) Rücksichtlich der Gerichtbarkeit in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten.

Artikel 2. Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Contumacialbescheide und Ignitiondersolulte oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als kompetent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Processen vor dem kompetenten Gericht geschlossenen und nach den Gesetzen des letztern vollstreckbaren Vergleichs Statt finden.

Wie weit Wechselkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist im Artikel 28. bestimmt.